Unternehmerverband
Erotik Gewerbe
Deutschland

PROSTITUTION

Bundeslagebild Rotlichtkriminalität 2011

Kriminalitätsentwicklung der Jahre 2000 - 2011

PROSTITUTION

Bundeslagebild Rotlichtkriminalität 2011

© Unternehmerverband Erotik Gewerbe Deutschland e.V.

Postfach 721144
30531 Hannover
info@uegd.de
www.uegd.de

Zitat, Nachdruck - auch Auszugsweise - nur mit Quellenangabe

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNG 4

2. DEFINITIONEN 5

3. DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER KRIMINALITÄTSLAGE 6

3.1. Ausbeutung von Prostituierten 6

3.2. Zuhälterei 7

3.3. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung 8

4. ORGANISIERTE KRIMINALITÄT - OK 10

OK im Zusammenhang mit dem Nachtleben 10

5. GESAMTBEWERTUNG UND AUSBLICK 11

5.1. Gesamtlage 11

5.2. Gesamtlage – Trend 13

6. EXKURS: POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK 14

Übersicht – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 14

7. ROHDATEN 15

1. VORBEMERKUNG

Das Bundeslagebild Rotlichtkriminalität des Prostitutionsgewerbes beinhaltet die mit der Prostitution direkt verbundenen Straftaten. Die Bewertung basiert auf der Verknüpfung statistischer Datenerhebungen mehrerer Behörden.

Straftaten gem. Strafgesetzbuch sind

- Ausbeutung von Prostituierten (§180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB), inkl. Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB)

Als Datenquellen werden verwendet

- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)
  Veröffentlicht: 23.11.2012
- Bundeskriminalamt Menschenhandelsbericht (BKA)
  Veröffentlicht: 12.10.2012
- Statistisches Bundesamt Strafverfolgung - Verurteilungsstatistik (StBA)
  Veröffentlicht: 30.11.2012

Die der Öffentlichkeit jährlich präsentierte „*Polizeiliche Kriminalstatistik*“ und der „*BKA-Menschenhandelsbericht*“ enthalten Daten polizeilicher Ermittlungen über Verdächtigte einer Straftat.

Die in der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahlen geben Aufschluss über tatsächlich verübte Straftaten, deren Täter rechtskräftigen verurteilt wurden.

Polizei, Landes- und Bundeskriminalamt sind Ermittlungsbehörden der Exekutive. Sie ermitteln aufgrund eines Anfangsverdachtes, aber auch Anlassunabhängig. Sie sind aber nicht die Judikative. Ob ein Verdächtiger gegen eine Rechtsnorm verstoßen hat, entscheidet ausschließlich ein Gericht.

In der BT-Drs. 16/4266 aus 2007 antwortete die Bundesregierung auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen Ermittlungsverfahren zu Verurteilungen nach § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung), dass ihr darüber keine Erkenntnisse vorliegen. Dieser Bericht soll mit seiner Analyse diese Lücke schließen.

Als Entscheidungsgrundlage für Gesetzesinitiativen der Legelative von Bund und Ländern ist ausschließlich die gerichtlich nachgewiesene tatsächliche Kriminalität im Prostitutionsgewerbe heranzuziehen.

2. DEFINITIONEN

Strafverfahren
Die Staatsanwaltschaft prüft in Strafsachen auf der Grundlage der polizeilichen Ermittlungsarbeit, ob die Beweise für die Täterschaft eines Beschuldigten ausreichend sind. Dann kann sie beim Strafgericht Anklage erheben (Vorverfahren). Das Gericht prüft seinerseits die vorgelegten Beweismittel (Zwischenverfahren) und entscheidet, ob ein Strafverfahren eröffnet und der Beschuldigte angeklagt wird (Hauptverfahren). Ein solches Verfahren endet entweder mit einer Verurteilung der angeklagten Person, einem Freispruch oder der Einstellung des Strafverfahrens, wobei diese mit Auflagen - etwa der Zahlung eines Geldbetrags an die Staatskasse - verbunden sein kann.

Verdächtiger
ist eine (natürliche) Person, gegen die ein Anfangsverdacht einer Straftat besteht.

Beschuldigter
ist ein Verdächtiger, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren betrieben wird.

Angeschuldigter
ist ein Beschuldigter, wenn Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft Anklage erhebt.

Angeklagter
ist ein Angeschuldigter, wenn das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt.

Abgeurteilte
sind Angeklagte, gegen die ein Strafverfahren nach Eröffnung eines Hauptverfahrens durch Urteil, Strafbefehl oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen – Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter –getroffen wurden.

Verurteilte
sind Straffällige, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.

Mutmaßliches Opfer
ist eine Person, die durch eine Straftat verletzt sein könnte. Innerhalb eines Gerichtsverfahrens ist die Schädigung des mutmaßlichen Opfers zu beweisen.

Opfer
ist eine Person, dessen Schädigung ein Gericht mit einem rechtskräftigen Urteil feststellt.

Zwangsprostituierte
Dieser Terminus ist kein rechtlich definierter Begriff. Es handelt sich um eine Wortschöpfung die in der medialen und politischen Debatte benutzt wird. In der juristischen und soziologischen Fachliteratur ist umstritten, inwieweit der Begriff vereinfachend wirkt. Dem Terminus wird entgegengehalten, er versucht strukturelle Probleme von Migration und Wohlstandsgefällen in Täter-Opfer-Schemata zu pressen.

3. DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER KRIMINALITÄTSLAGE

3.1. Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)

Mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes 2002 wurde der Paragraph 180a des Strafgesetzbuches a. F. *Förderung der Prostitution* geändert in *Ausbeutung von Prostituierten*. Der Gesetzgeber hat damit die gewandelte Moralauffassung der Gesellschaft umgesetzt, indem er das Verdikt der Sittenwidrigkeit für die Prostitutionsausübung abschaffte.

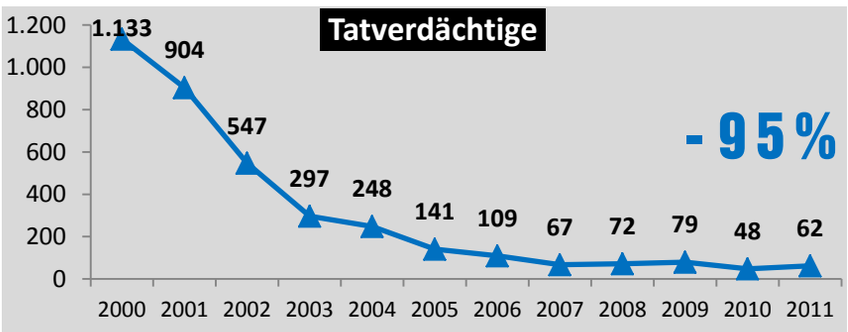

Daten: PKS

Durch den Wegfall der Sanktionierung adäquater Arbeitsbedingungen, die den Verbleib in der Prostitution förderten, ist jetzt nur noch das Halten in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit in einer Prostitutionsstätte tatbestandsrelevant.

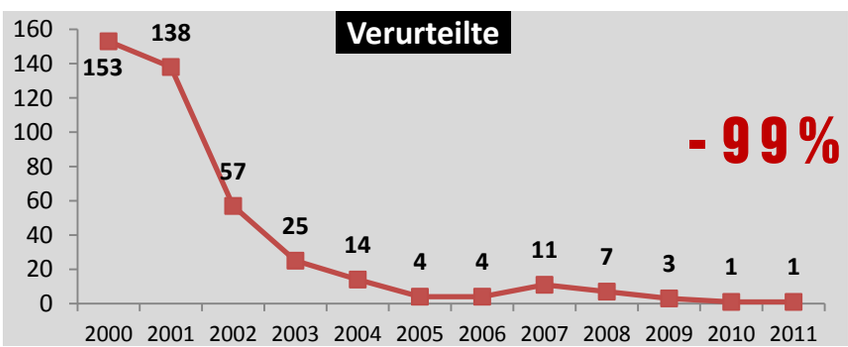

Daten: StBA

Die Rechtsprechung quittiert die neue Rechtslage in einer deutlichen Sprache. Den Tatbestand der Ausbeutung für eine einzige Tätigkeit spezialgesetzlich zu bestimmen ist fragwürdig, da keine andere Form der Ausbeutung der Arbeitskraft im Strafgesetzbuch geregelt ist.

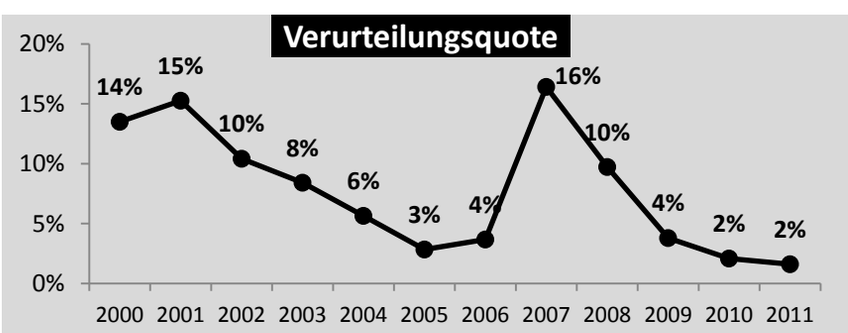

Ausbeutung durch Ausnutzen einer Zwangslage, Unerfahrenheit oder Willensschwäche ist im Bürgerlichen Gesetzbuch § 138 geregelt. Erfolgt darüber hinaus eine Nötigungshandlung, so greift das Strafgesetzbuch § 240, bzw. § 177 sexuelle Nötigung.

3. DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER KRIMINALITÄTSLAGE

3.2. Zuhälterei (§ 181a StGB)

Ist in § 180a StGB das Unterhalten einer Prostitutionsstätte notwendig für die Ausbeutung von Prostituierten, so ist für den Tatbestand der Zuhälterei nach § 181a StGB eine Einzelbeziehung zwischen Täter und Prostituierter Voraussetzung. Schutzgut ist die sexuelle Selbstbestimmung zur Sicherung der persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

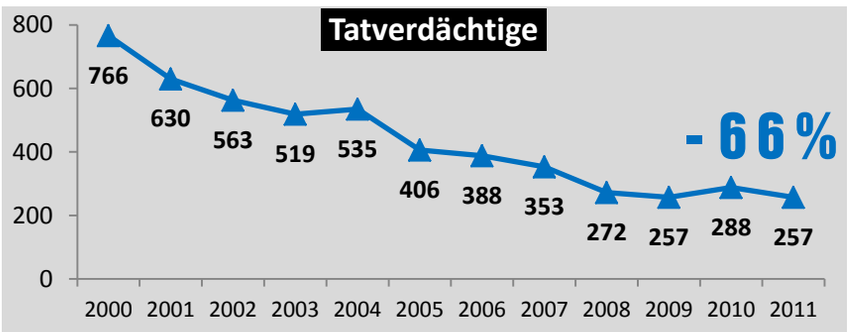

Daten: PKS

Mit Zunahme legal geführter Prostitutionsstätten verkleinert sich die Zahl zuhälterabhängiger Prostituierter. Das in den Medien verbreitete Bild des männlichen Zuhälters lässt sich nicht bestätigen; jede 6. Tatverdächtige ist weiblich.

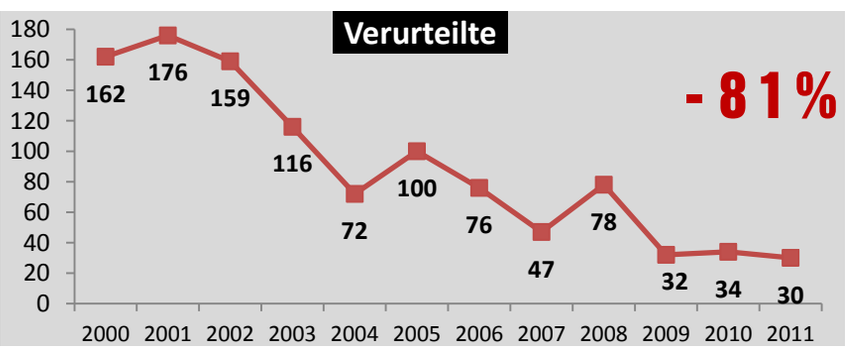

Daten: StBA

Bei den Verurteilten ist es identisch, jede 6. ist eine Frau. Seit 2002 unterliegt das Bestimmen von Arbeits-Ort/Zeit nicht mehr der Strafbarkeit i.S. der dirigierenden Zuhälterei. § 3 des ProstG weist explizit ein eingeschränktes Weisungsrecht aus.

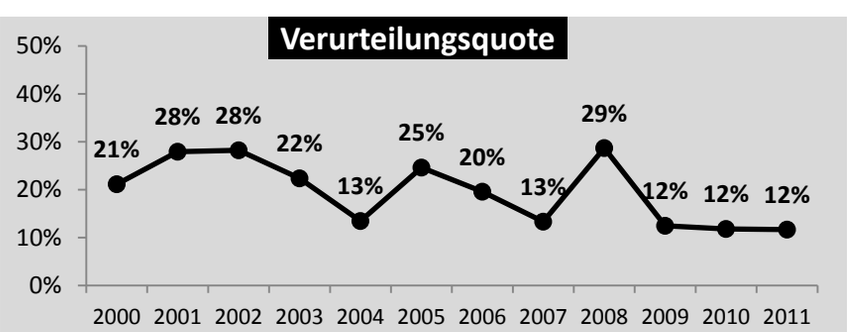

Fraglich, bei den geringen Verurteilungszahlen ist auch hier (wie für § 180a) der Fortbestand des § 181a StGB. Möglich wäre eine Erweiterung des § 240 StGB um ein zusätzliches Regelbeispiel in Abs.4.: „eine andere Person zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution nötigt“.

3. DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER KRIMINALITÄTSLAGE

3.3. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)

2005 hat der Gesetzgeber den Tatbestand Menschenhandel in dem neuen § 232 zusammengefasst und präzisiert (ehem. §§ 180b, 181 Abs. 1 Nr.2 u. 3). Primär handelt es sich um ein Kontrolldelikt. 2011 resultierten 36% der Ermittlungsverfahren aus polizeilichen Maßnahmen, 32% durch Informationen der Opfer, 5% aus dem Milieu und 2% von Fachberatungsstellen.

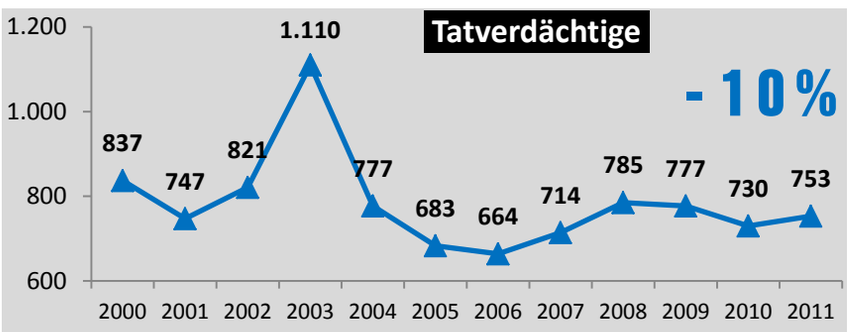

Daten: BKA

Im Zuge der EU-Osterweiterung kam es zu einer Verschiebung der Nationalitäten der Tatverdächtigen. Angeführt wird die Liste mit Deutschland; mittlerweile haben jedoch Rumänien und Bulgarien die Türkei von Platz zwei verdrängt.

Durchschnittlich wird gegen jeden 6. Tatverdächtigen das Hauptverfahren eröffnet. 26% der Verurteilten sind weiblich.

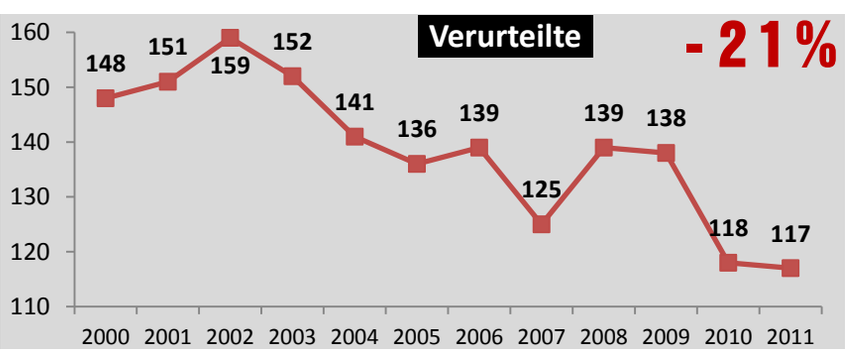

Daten: StBA

Die vom BMI und BMFSFJ finanzierte und vom Freiburger Max-Planck-Institut für internationales Strafrecht sowie der Wiesbadener Kriminologischen Zentralstelle durchgeführte Studie „Straftatbestand Menschenhandel – Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung“ zeigt, dass „22% Besitzer, Pächter oder Geschäftsführer eines Bordells sind.[1]“ Das bedeutet,

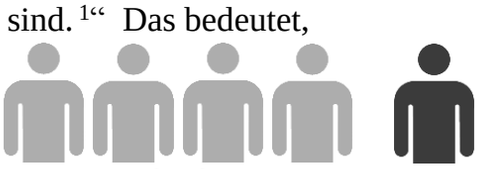

vier von fünf Beschuldigten des Menschenhandels sind keine Bordellbetreiber/Innen.

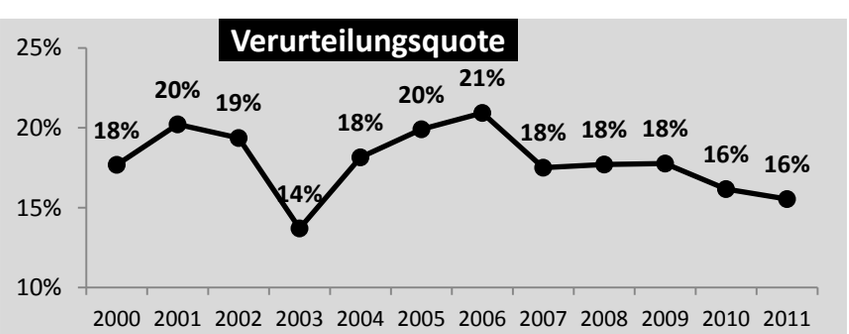

[1] S. 220, Straftatbestand Menschenhandel, 2006, Dr. jur. Herz/Dr. jur. Minthe

3. DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER KRIMINALITÄTSLAGE

3.3. Menschenhandel (§ 232 StGB) – Mutmaßliche Opfer

Es besteht Konsens, dass neben dem polizeilichen Hellfeld ein Dunkelfeld existiert. Es kursieren unterschiedliche Volumina über das welt- und europaweite Ausmaß des Menschenhandels. Allen Daten gemein ist, dass sie top down „geschätzt“ werden. Die Frage nach belastbaren Zahlen steht bei allen Verhandlungen um notwendige Maßnahmen im Raum. Teilweise wird mit nicht bewiesenen Mutmaßungen diese bestehende Lücke gefüllt.[2]

Fehlt es an politischem Willen oder ist es auf Lobbyarbeit von Opferverbänden zurückzuführen die es bisher verhinderten, dass tatsächliche Ausmaß mittels wissenschaftlich durchgeführter Dunkelfeldforschung zu beziffern? Populistische Aussagen zuwendungsabhängiger Hilfsorganisationen wie „Deutschland ist das Mekka des Menschenhandels und europäische Drehscheibe“ werden von Journalisten, die ständig auf der Suche nach Superlativen sind, dankend aufgenommen. Die von Medien und Politik häufig ins Feld geführte Aussage über eine kontinuierliche Zunahme an mutmaßlichen Opfern lässt sich im Rahmen der Langzeitbetrachtung nicht bestätigen.

Der Bundestag hat im Juni 2012 die Ratifizierung der EU-Menschenhandelskonvention beschlossen. Im September wurde von B‘90/Die Grünen ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Situation von Opfern verbessern soll[3].

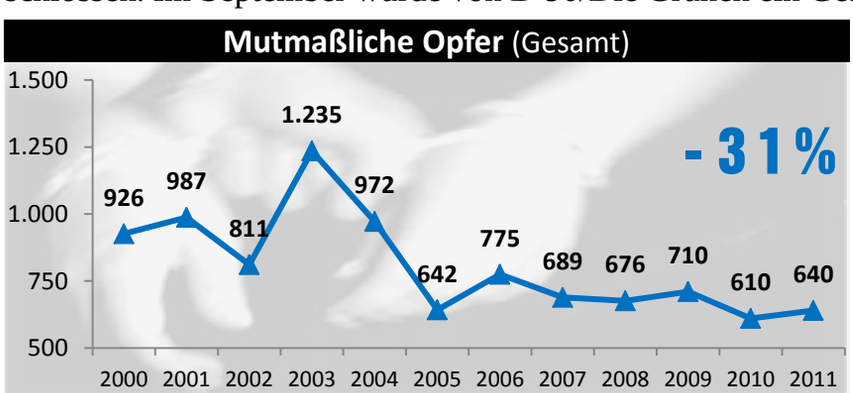

Daten: BKA

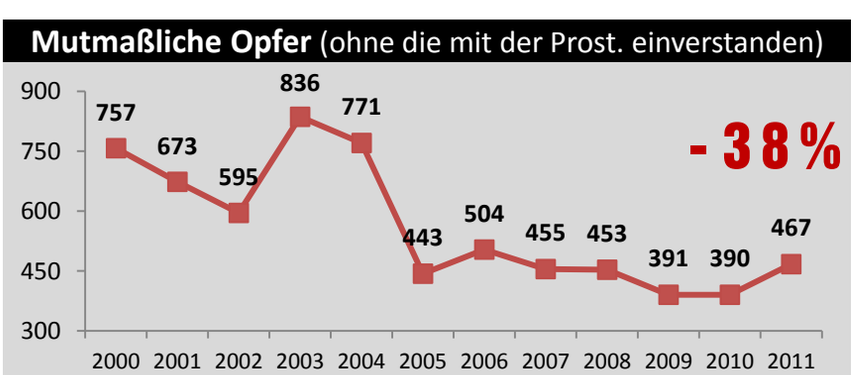

Daten: BKA

<u>Bericht 2011 des BKA</u>[4]

Von den 640 mutmaßlichen Opfern wurden 202 Opfer (32 %) im Laufe der Verfahren von Fachberatungsstellen betreut, während dies bei 348 Opfern (54 %) nicht der Fall war. Bei 90 Opfern (14 %) liegen hierzu keine Informationen vor. (*Anm. UEGD: Bericht der Bundesregierung, Drs. 17/10500, S. 40: es gibt 40 spezialisierte Opferberatungsstellen*)

[4] Bei der Anwerbung im Heimatland gaben 27% (2010: 36%) aller ermittelten mutmaßlichen Menschenhandelsopfer an, mit der Prostitutionsausübung einverstanden gewesen zu sein.

[2] KOK, Studie Bekämpfung des Menschenhandels, März 2010, S. 19
[3] Bundestagsdrucksache 17/10843 v. 26.09.2012
[4] BKA Menschenhandelsbericht 2011, S. 11/12

4. ORGANISIERTE KRIMINALITÄT - OK

OK im Zusammenhang mit dem Nachleben [5]

Organisierte Kriminalität (OK) ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken.

Unter dem Begriff „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben“ werden vom BKA im Rahmen der OK-Lageerhebung u.a. folgende Delikte erfasst: Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Menschenhandel/Förderung des Menschenhandels und illegales Glücksspiel.

Der Organisations- und Professionalisierungsgrad der Tätergruppierungen im Bereich OK-Nachtleben liegt auf einer Scala von 1 (niedrig) bis 100 (hoch) im Jahr 2000 bei 36,5 und 2011 bei 48,9 Punkten. (Ø alle OK-Bereiche 2011: 44,1)

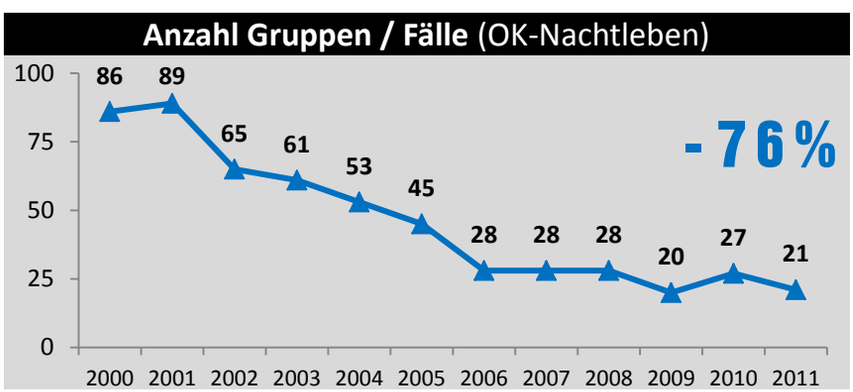

Daten: BKA

Im Jahr 2011 dominierten rumänische und deutsche OK-Gruppierungen die Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben. Die in den Verfahren ermittelten potentiellen Opfer stammten überwiegend aus Rumänien.

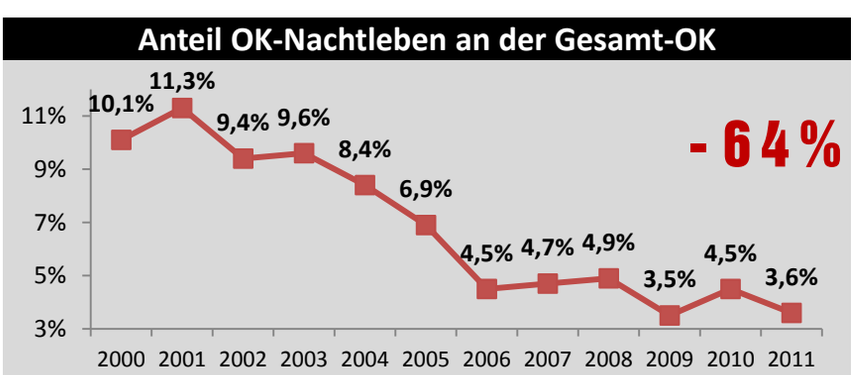

Daten: BKA

Das im Rotlichtmilieu keine hohen Gewinne mehr zu erzielen sind zeigt der niedrige Stellenwert der OK-Nachtleben von unter 4% an der Gesamt-OK.

96% der Organisierten Kriminalität konzentriert sich auf andere Bereiche wie Rauschgifthandel 37% oder Wirtschafts-/ und Eigentumskriminalität 28%.

[5] Bundeskriminalamt (BKA) Bundeslagebild Organisierte Kriminalität, Jahre 2000-2011

5. GESAMTBEWERTUNG UND AUSBLICK

5.1. Gesamtlage – Tatverdächtige / Verurteilte

Im Rahmen der 2002 überarbeiteten Strafrechtsparagraphen *Ausbeutung von Prostituierten* (§ 180a StGB) und *Zuhälterei* (§ 181a StGB) hat der Gesetzgeber bewusst strengere Anforderungen an den Nachweis von Straftaten gestellt. Aus Strafverfolgungssicht wird teilweise beklagt, dass Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt wurden. Das erhöhte Beweisanforderungen aber tatsächlich die Arbeit beeinträchtigen kann nicht festgestellt werden[6].

Sanktionierte Tatbestände vor 2002 sind heute nicht mehr strafbar. Das ist ein Ergebnis des vom Gesetzgeber beseitigtem Makels der Sittenwidrigkeit der Prostitution. Dies erklärt auch weitgehenst den Rückgang von Straftaten im Bereich von Zuhälterei und Ausbeutung.
In der Gesamtdarstellung aller mit der Prostitution verbundenen Straftaten ist seit der Strafrechtsänderung 2002 die Anzahl der Tatverdächtigen um 44% zurückgegangen. Die Verurteilungen sanken im gleichen Zeitraum um 61%. Im 12-Jahresvergleich verringerte sich die Anzahl der Verdächtigten sogar um 61% und es wurden 69% weniger Täter(innen) verurteilt.

Das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Verurteilten schwankt konstant in einer Bandbreite von 15-20%. Der Durchschnittswert liegt bei 17%. Gegen 23% aller Verdächtigten wird das Hauptverfahren eröffnet.

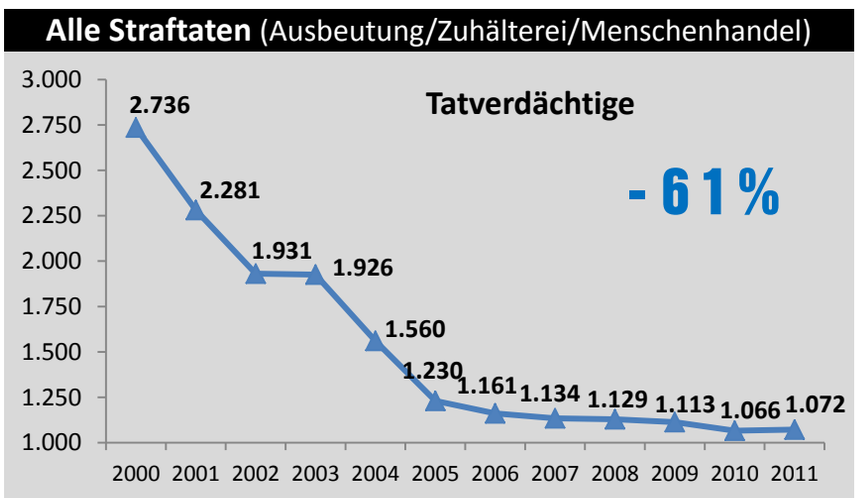

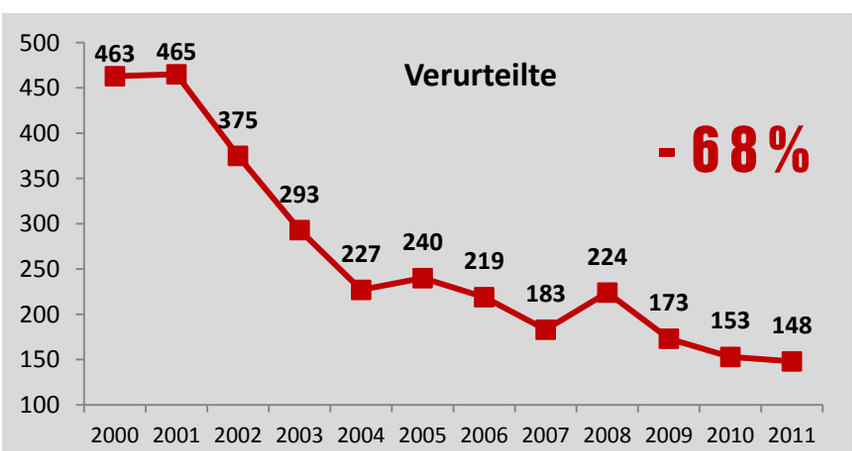

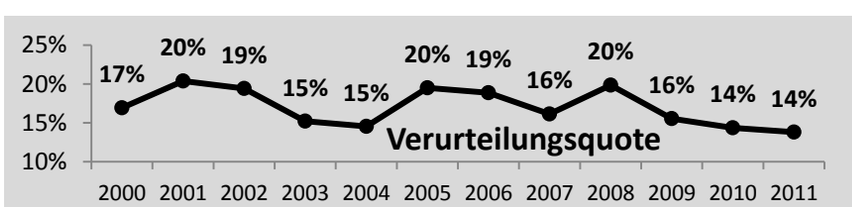

[6] BT-Drs. 16/4146 S. 25 ff.; *Schmidbauer*, NJW 2005, S. 871 (873)

5. GESAMTBEWERTUNG UND AUSBLICK

5.1. Gesamtlage – mutmaßliche Opfer / rechtskräftige Opfer

Die Polizeiliche Kriminalstatistik und der Menschenhandelsbericht des BKA dokumentiert mutmaßliche Täter als *Verdächtige*. Mutmaßliche Opfer werden hingegen ganz allgemein als *Opfer* tituliert. Die Problematik ist, dass ein Verdächtiger erst nach Verurteilung ein Täter ist (Unschuldsvermutung nach Art. 6 II EMRK), der Status von Opfern sich aber nicht ändert.

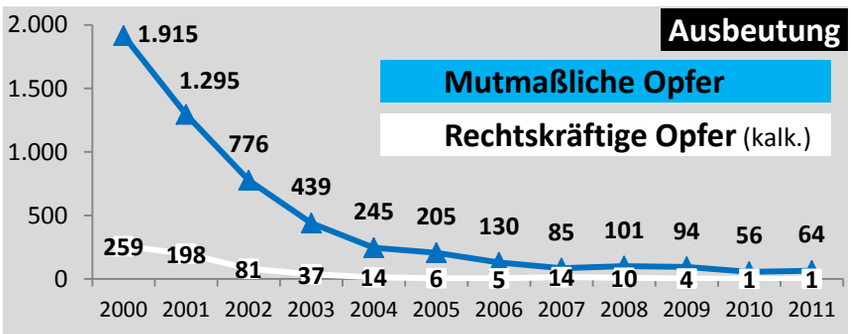

Daten: PKS/UEGD

Wenn sich beispielsweise im Ermittlungsverfahren herausstellt das keine Straftat begangen wurde, bzw. in einem Gerichtsverfahren keine Verurteilung erfolgt, zählt die mutmaßliche Geschädigte statistisch weiterhin als Opfer.

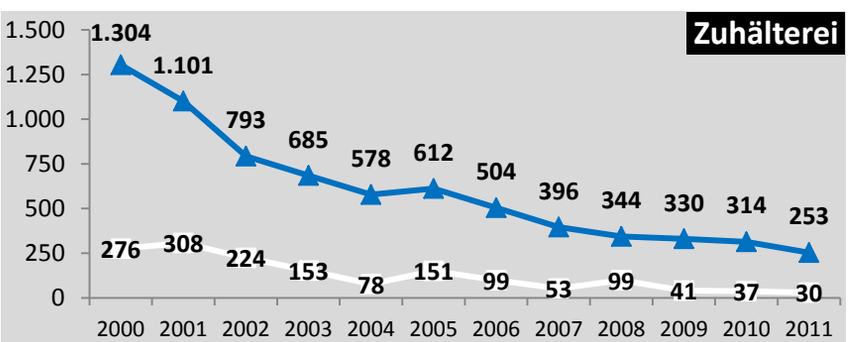

Daten: PKS/UEGD

Die StBA-Statistik der Verurteilungen weist keine Opfer aus. Um eine realitätsnahe Opferanzahl zu ermitteln, hat der UEGD das Verhältnis von Opfern je Verdächtigtem zu Verurteilten ins Verhältnis gesetzt.

Beispiel: die Kriminalstatistik 2010 weist für das Delikt Zuhälterei 314 Opfer und 288 Verdächtige aus. Lt. Bericht des Statistischen Bundesamtes (StBA) wurden 34 Verurteilungen ausgesprochen. Schlussfolgerung, die 314 „*Opfer in Ermittlungsverfahren*“ dürfen nicht den 34 Verurteilungen zugeordnet werden. Die Opfer-Verdächtigen-Relation beträgt 1,1 Opfer je Verdächtigtem. Multipliziert mit den 34 Verurteilten errechnet sich eine Opferzahl von ≈ 37.

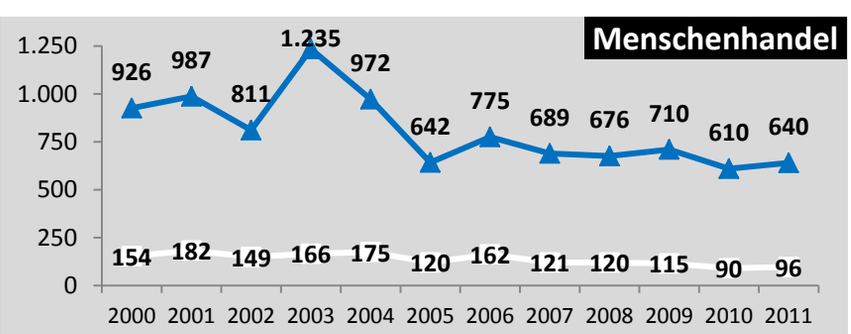

Daten: BKA/UEGD

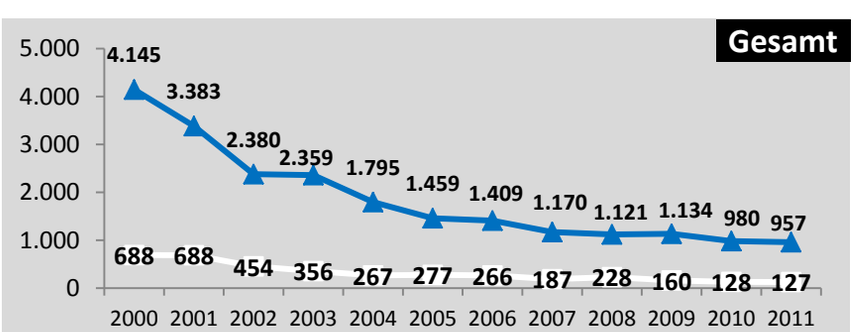

Bei gesamt 127 Opfern und 400.000 Prostituierten entspricht das einem **Opferprozentsatz** von **0,03%.**

5. GESAMTBEWERTUNG UND AUSBLICK

5.2. Gesamtlage – Trend [7]

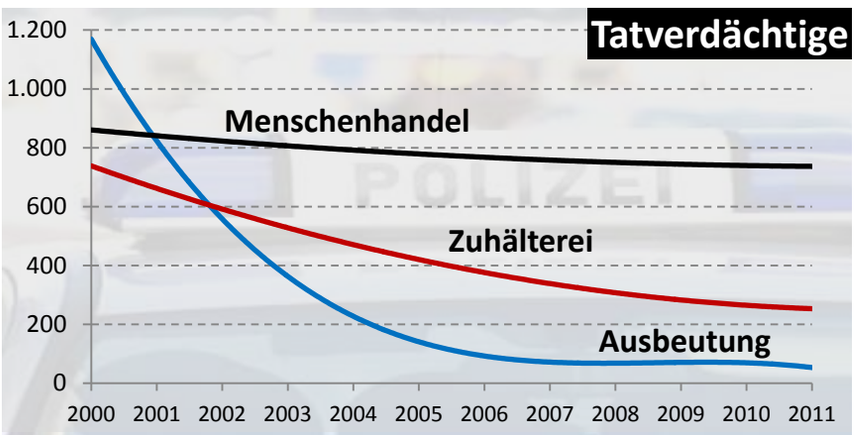

Sowohl Fallzahlen als auch Tatverdächtige im Bereich Ausbeutung und Zuhälterei bestätigen den Trend der unabhängigen und selbstbestimmten Prostitutionsausübung. Der überproportionale Zuzug osteuropäischer Prostituierter nach der EU-Erweiterung, führte nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Menschenhandelsdelikten.

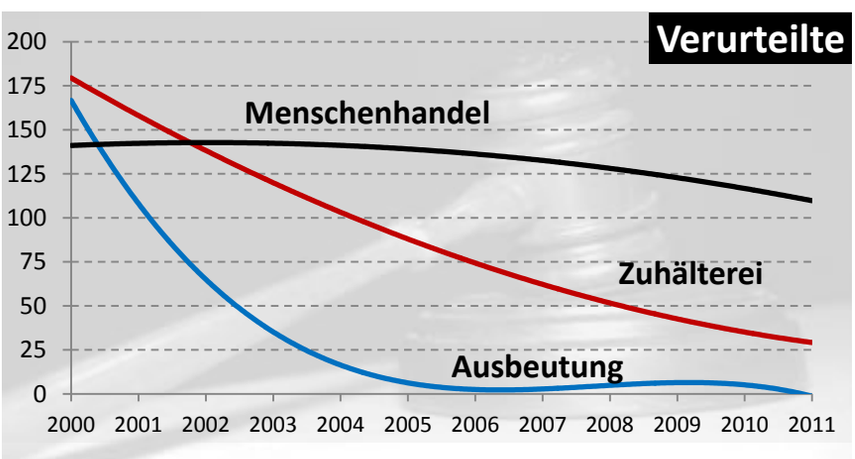

Die Strafgerichte haben die neue Rechtslage bei Ausbeutung und Zuhälterei schneller umgesetzt als die Ermittlungsbehörden. Der Trend der Verurteilungen wirft die Frage nach inhaltlicher Überprüfung der Normen auf. Die Konstanz der Zahlen im Bereich Menschenhandel lässt auf eine stagnierende Kriminalitätslage schließen.

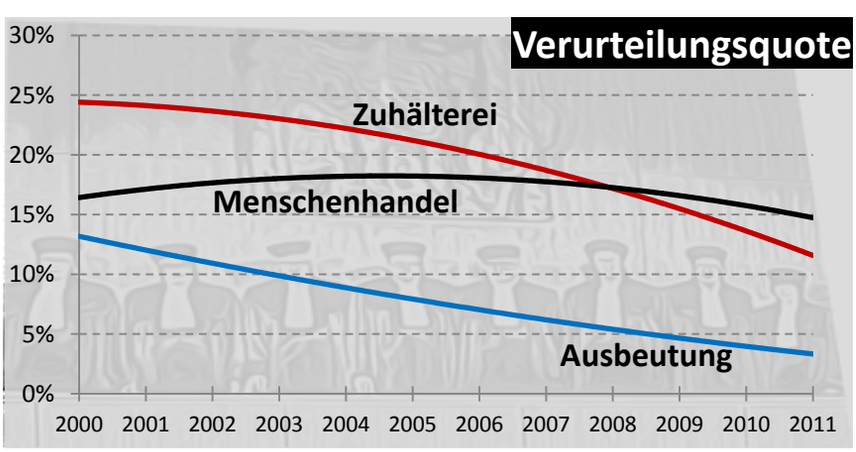

Sinkende Verurteilungsquoten geben Aufschluss darüber, dass trotz großer Anzahl an Hauptverfahren die Beweislast zur Verurteilung nicht ausreicht. Zur Stärkung von Rechtssicherheit ist ein hoher Prozentsatz notwendig. Im Ermittlungsstadium würden klar definierte Kriterien die Entscheidungskompetenz nachhaltig verbessern.

[7] Zur Analyse der Entwicklung sind die Daten mathemaisch „geglättet“ dargestellt (Polynomische Trendlinie)

6. EXKURS: POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Übersicht – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung [8]

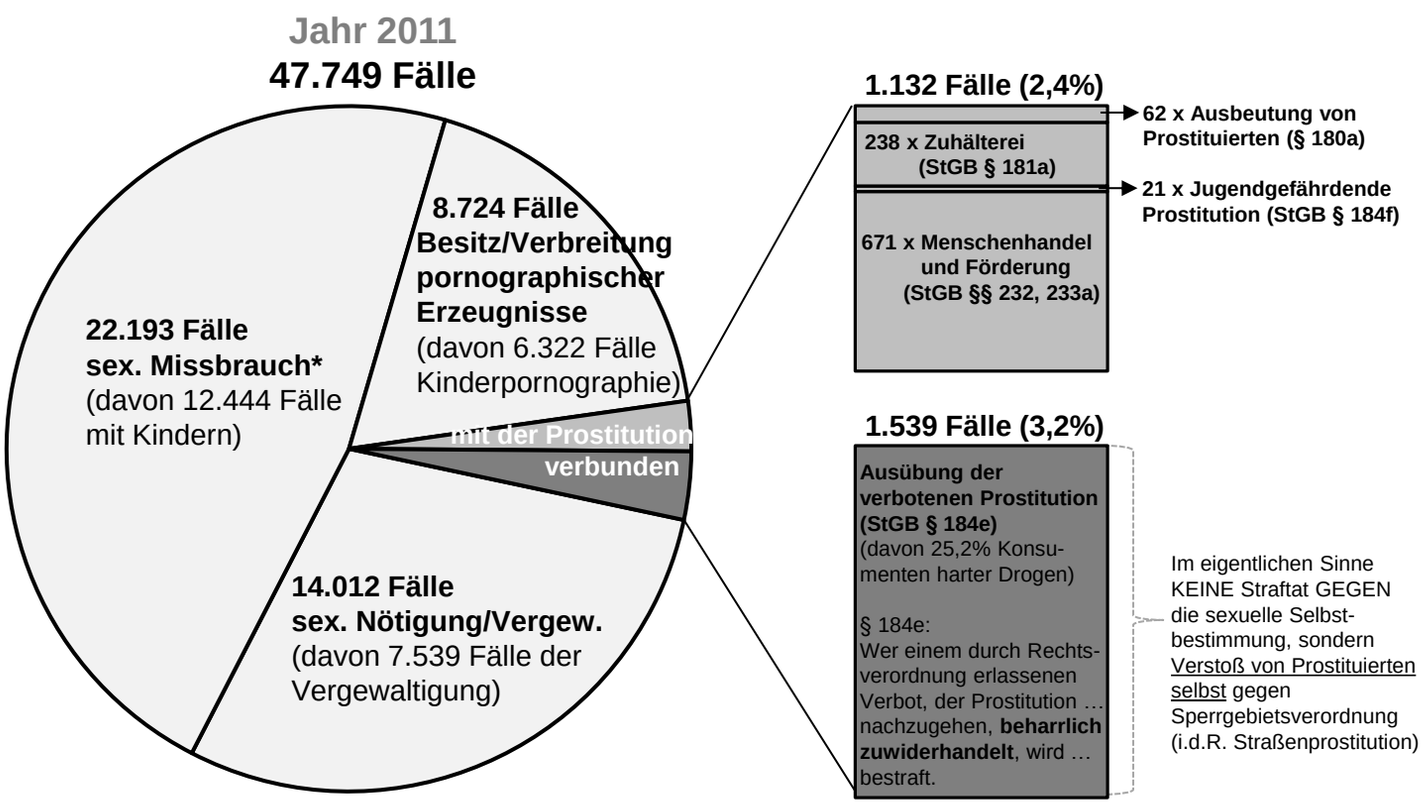

Jeder Fall ist einer zu viel. Jedem Tatverdächtigen ist seine Schuld nachzuweisen, um ihn anschließend zu bestrafen. Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer können Opfer sein - in jedem Alter, in jeder sozialen Schicht, an jedem Ort, zu jeder Zeit. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind überall möglich: In der Öffentlichkeit, zu Hause, auf dem Spielplatz, am Arbeitsplatz, im Bordell, tagsüber oder nachts.

Die mit der Prostitution verbundenen Straftaten, die durch physische oder psychische Gewalt von Dritten erzwungen wurden (ohne die von Sexarbeitern selbst verschuldete Ausübung der verbotenen Prostitution) haben einen Anteil von 2,4%, an den Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bzw. betragen 0,019% von allen verübten Straftaten. Prostitution ist ein medial stark besetztes Thema – Sex Sells! Politik, Ermittlungsbehörden und Rechtsprechung darf sich davon nicht beeinflussen lassen.

---

[8] PKS-Gruppe 100 000 zzgl. Menschenhandel
[*] Inkl. Förderung sex. Handlungen Minderjähriger (140 Fälle)

7. ROHDATEN

Förderung der Prostitution / Ausbeutung von Prostituierten

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Opfer im Ermittlungsstadium (PKS)	1.915	1.295	776	439	245	205	130	85	101	94	56	64
Erfasste Fälle (PKS)	1.365	929	620	326	194	130	103	58	58	62	50	62
Tatverdächtige (PKS)	1.133	904	547	297	248	141	109	67	72	79	48	62
davon Frauen	373	304	176	100	74	58	31	26	18	22	9	18
Abgeurteilte (StBA)	205	190	112	66	32	12	11	19	8	10	4	5
davon Frauen	87	73	47	19	13	6	4	8	1	2	2	2
Verurteilte (StBA)	153	138	57	25	14	4	4	11	7	3	1	1
davon Frauen	62	53	20	7	6	2	2	5	1	0	0	0

Zuhälterei

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Opfer im Ermittlungsstadium (PKS)	1.304	1.101	793	685	578	612	504	396	344	330	314	253
Erfasste Fälle (PKS)	1.104	1.010	667	578	476	436	422	360	282	298	264	238
Tatverdächtige (PKS)	766	630	563	519	535	406	388	353	272	257	288	257
davon Frauen	175	130	111	98	101	69	62	64	54	45	38	43
Abgeurteilte (StBA)	193	206	205	149	108	152	100	95	112	61	59	48
davon Frauen	63	76	56	39	28	47	23	24	30	8	11	9
Verurteilte (StBA)	162	176	159	116	72	100	76	47	78	32	34	30
davon Frauen	52	52	41	28	18	35	16	10	19	4	5	5

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Opfer im Ermittlungsstadium (BKA)	926	987	811	1.235	972	642	775	689	676	710	610	640
mit der Prostitution einverstanden*	169	314	216	399	201	199	271	234	223	320	220	173
Ermittlungsverfahren (BKA)	321	273	289	431	370	317	353	454	482	534	470	482
Tatverdächtige (BKA)	837	747	821	1.110	777	683	664	714	785	777	730	753
davon Frauen	149	124	198	226	167	150	219	157	188	179	190	181
Abgeurteilte (StBA)	171	189	195	176	189	183	177	158	175	192	175	139
davon Frauen	27	36	48	43	42	42	37	35	36	41	47	41
Verurteilte (StBA)	148	151	159	152	141	136	139	125	139	138	118	117
davon Frauen	24	29	33	40	9	29	27	30	26	28	32	34

* als Prozentsatz in den BKA-Berichten angegeben

Erläuterungen

Förderung der Prostitution: StGB § 180a | ab 2002 Ausbeutung von Prostituierten: § 180a
Zuhälterei: StGB §§ 181 Abs. 1 Nr. 1 und 181a | ab 2006 Zuhälterei: § 181a
Menschenhandel u. Förderung: StGB §§ 180b und 181 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 | ab 2006: §§ 232 und 233a

Datenquellen

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Veröffentlicht: 23.11.2012
Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10 Reihe 3 (StBA) Veröffentlicht: 30.11.2012
Bundeskriminalamt, Lagebild Menschenhandel (BKA) Veröffentlicht: 12.10.2012

Unternehmerverband
Erotik Gewerbe
Deutschland

Postfach 721144

30531 Hannover

info@uegd.de

www.uegd.de